

Gemeinde Klingenberg (14 628 205)
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

SATZUNG
zur 2. Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung vom 11. Januar 2011)

vom 15. Februar 2017

Auf der Grundlage von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in jeweils gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Februar 2017 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

§ 50 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Veranlagungszeitraum beginnt in diesen Fällen jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres.“

Artikel 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11. Januar 2011 außer Kraft.

Klingenberg, den 15. Februar 2017


Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 15. Februar 2017



Schreckenbach
Bürgermeister

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15. Februar 2017 wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klingenberg vom 14. Juli 2016 im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg, Ausgabe März 2017 vom 1. März 2017, öffentlich bekanntgemacht.

Klingenberg, den 2. März 2017



Schreckenbach
Bürgermeister